



DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

SONDERAUSGABE 03-2018

ERSCHEINUNGSTAG 10. MÄRZ 2018

11. JAHRGANG

INHALTSVERZEICHNIS:

	SEITE
Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2018	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018.....	2

Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 100 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag mit Beschluss vom 24.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	193.751.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	196.877.200 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	188.715.200 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	191.436.500 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.230.800 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.230.800 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.967.700 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 49.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird gemäß § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Sachsen-Anhalt i. d. z. z. g. erhoben.
Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	44,2 v. H.
Grundsteuer B	44,2 v. H.
Gewerbesteuer	44,2 v. H.
Einkommensteuer	44,2 v. H.
Gemeindeanteil aus der Umsatzsteuer	44,2 v. H.
allgemeine Zuweisungen	44,2 v. H.

§ 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie
 - 5,0 % der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
 - 2,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme überschreiten.
2. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz enthält übertragene Ermächtigungen und Veränderungen aufgrund von Nachtragshaushalten.
3. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.

4. Nichtverbrauchte Mittel der unter 3 genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
6. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget. Die Aufwendungen eines Budgets im Ergebnisplan werden zugunsten von investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Managementbedingte Einsparungen aus dem Zuschuss des Budgets (Ist-Abrechnung) können bis zu 10% in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.
8. Bei Budgetüberschreitungen, die nicht auf äußere Einflüsse zurückzuführen sind, erfolgt der Verlustvortrag in das nächste Jahr, mit der Folge, dass im nächsten Jahr weniger Mittel verwendet werden können.
9. Die Kämmerei wird befugt, im Bedarfsfall Kleinbeträge bis 1.000 EUR zwischen den Produkten auszugleichen.
10. Die in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Erträge sind nach § 18 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO einseitig deckungsfähig. Danach dürfen bei den nachstehenden Produkten Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
11. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein. Die Wertgrenze der einzelnen Maßnahme wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
13. Im Weiteren werden folgende Wertgrenzen festgesetzt für:
- a) außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung sind 25.000 EUR
- b) die Einzeldarstellung der insgesamt erforderlichen Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzplan 1 EUR
- c) Investitionen und Instandsetzungen, die nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO eine oberhalb vom Kreistag festgelegten Wertgrenze einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung erfordern.
Baumaßnahmen über 500.000 EUR
Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens über 100.000 EUR
Bei Vorhaben unterhalb der Wertgrenze muss nach § 11 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.
- d) Die Wertgrenze für die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises nach § 29 KomHVO beträgt 50.000 EUR
Für alle oberhalb dieser Wertgrenze ausgereichten Zuwendungen sind entsprechend § 29 KomHVO die §§ 23 und 44 LHO LSA und die dazu ergangenen VV entsprechend anzuwenden. Unterhalb dieser Wertgrenze kommen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises MSH als Vereinfachungsregelung zur Anwendung.
14. a) Es wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre beim Produkt 28.1.2.01.00- Kulturförderung, Sachkonto 531200 über 250 TEUR an die Gemeinde Südharz für die Thyragrotte bis zur endgültigen Vorlage des Gutachtens erlassen.
- b) Es wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre beim Produkt 11.1.7.11.00 Immobilienmanagement, Sachkonto 09610 in Höhe von 1.666.700 EUR bis zur abschließenden Beratung der Fachausschüsse der Stadt Sangerhausen und des Kreistages MSH erlassen. Das Ergebnis ist dem Kreistag mitzuteilen.

Sangerhausen, den 09.03.2018

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 26.02.2018 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-2018-MSH-HH erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 12.03.2018 bis 22.03.2018 beim Landkreis Mansfeld-Südharz,

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen in der Kämmerei Zimmer 203 zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, den 09.03.2018

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin